

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
-----------	-------	--------------------	------------------------------------	------------------------------	---------------------

Bebauungsplan Nr. 74B „Eschenweg“

Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Zeitraum: 19.07.2023 – 21.08.2023

1.	22.06.2022 und 21.03.2023	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Stellung). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite. Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.	Ein Hinweis zur Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel wird in den Bebauungsplan aufgenommen. -	Der Anregung wird gefolgt Kenntnisnahme
2.	12.07.2023	Evonik Operations GmbH	in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter: fernleitungsauskunft@evonik.com Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage. In Bezug auf mögliche Ausgleichsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.	Planänderungen, die den Leitungsträger betreffen werden nicht vorgenommen. Eine erneute Beteiligung des Leitungsträgers erfolgt nicht. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 a aufgestellt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dem Planvorhaben werden keine Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.	
3.	12.07.2023	RMR-GmbH	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Das Planverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist damit nicht erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt.
4.	13.07.2023	Netze Solingen	Wir können Ihnen hierzu mitteilen, dass sich in dem von Ihnen genannten Ausbaubereich keine Leitungsanlagen der SWS Netze Solingen GmbH und der Stadtwerke Solingen GmbH befinden. Wir weisen darauf hin, dass diese Auskunft nur im angegebenen Zeitraum gültig ist und die Gültigkeit vorzeitig erlischt, wenn Sie eine aktuellere Version der Auskunft zugestellt bekommen. Es ist grundsätzlich die aktuellste Version zu verwenden. Falls Planungen und Baumaßnahmen über das angegebene Gültigkeitsdatum hinaus aktiv sind, sind Sie aufgefordert, selbsttätig eine aktualisierte Version der Auskunft abzurufen oder anzufordern.	-	Kenntnisnahme
5.	18.07.2023	Gascade Gas-transport GmbH	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.		
6.	19.07.2023	Amprion	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	- Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 4 BauGB wurden weitere Versorgungsträger beteiligt.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt.
7.	26.07.2023	Bundeswehr	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände	-	Kenntnisnahme
8.	31.07.2023	Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.		
9.	27.07.2023	PLEdoc GmbH	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	-	Kenntnisnahme
10.	07.08.2023	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Ianunterpflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme vom 25.07.2022 wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB berücksichtigt. Es wurden keine Einwände vorgetragen, die eine Änderung der Planunterlagen bedingen. Hinsichtlich des Umgangs mit vorgetragenen Hinweisen wird auf die Stellungnahme der Verwal-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PT! Aktenzeichen HeF -2022-302-6797 von 25.07.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	tung im Abwägungsdokument verwiesen.	
11.	15.08.2023	Vodafone West GmbH	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	-	Kenntnisnahme
12.	18.08.2023	Kreis Mettmann			
12.1		Untere Wasserbehörde:	<u>Zu den allgemeinen Belangen des Gewässerschutzes</u> Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch abgegrenzten oder festgesetzten Wasserschutzzone. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt.	-	Kenntnisnahme
12.1.1			<u>Zur Entwässerung des Plangebietes</u> Das betroffene Plangebiet ist lt. Luftbildern aus den Jahren 1994/1995 und Kanalkataster der Stadt Monheim vor dem 01.01.1996 erstmals befestigt, bebaut oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen worden. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Anwendung der §§ 44 LWG bzw. 55 WHG (örtliche Versickerung von Niederschlagswasser). Das Plangebiet wird im Mischsystem entwässert. Durch die Planänderung ist eine Erhöhung des Ab-	Zur Schmutz- und Regenwasserbeseitigung wird das Plangebiet an die bestehende Kanalisation in der Sandstraße und der Straße Am Sportplatz angeschlossen. Der Generalentwässerungsplan wird in der Planung berücksichtigt. Durch grünordnerische Maßnahmen wird aufgrund der Regenwasserretention ein geringer Anteil an Niederschlags-	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			wasseranfalls im bestehenden Mischsystem zu erwarten, sofern Schmutz- und Niederschlagswässer in das bestehende Mischsystem abgeleitet werden bzw. werden sollen. Gegen das Planvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Kanalisation ausreichend leistungsfähig ist und der Versiegelungsgrad sowie der zu erwartende Abwasseranfall des Plangebietes nicht mit den Regelungen des Generalentwässerungsplans kollidiert.	wasser der Kanalisation zugeführt. Die Umsetzbarkeit der Entwässerung des Plangebietes ist im Rahmen der Bauleitplanung sichergestellt. Im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung wird eine konkrete Entwässerungsplanung erstellt.	
12.1.2			Zum Hochwasserschutz Das Plangebiet ist nicht in den Gefahren- und Risikokarten gemäß der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HVVRL) verzeichnet.	-	Kenntnisnahme
12.2		Untere Immissions-schutzbehörde	Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Ich habe jedoch folgende Anmerkungen bzw. Anregungen: Das BP-Gebiet wurde im östlichen Bereich um die WA-Gebiete WA 4 und WA 5 erweitert, die näher an den bestehenden Sportplatz heranrücken. Daher wurde die vorherige Schalltechnische Untersuchung überarbeitet (Peutz Consult, F 9206-2, Druckdatum 21.10.2022).	- Die Lärmimmissionen des Sportplatzes wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt.
12.2.1			Es ergeben sich laut Schalltechnischer Untersuchung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an den Immissionsorten 19 - 26. Der Schallgutachter schlägt für die betreffenden Bereiche Schallschutzmaßnahmen vor. Die Immissionsorte 19 — 26 befinden sich in den WA 4 und WA 5, nicht wie der Gutachter erläutert in WA 3 und WA 4. Dies ist entsprechend im Schallgutachten zu korrigieren.	Die Schalltechnische Untersuchung wird dahingehend korrigiert, dass sich die Immissionsorte 19-26 in WA 4 und WA 5 befinden.	Der Anregung wird gefolgt.
12.2.2			Ebenso stimmen die Ausführungen in der Begründung und die Festsetzungen im BP („Ausschluss	Die Begründung, die Festsetzungen und die schalltechnische Untersu-	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			von offenbaren Fenstern") untereinander sowie auch in der Darstellung der betreffenden Bereiche mit den Angaben in dem Schallgutachten (siehe dort Anlage 12 und den Tabellen = Anlagen 3, 6, 8, 9) nicht überein. Die entsprechend Passagen in der Begründung, den Festsetzungen und der Schalltechnischen Untersuchung sind zu überarbeiten.	chung sind aufeinander abgestimmt. Die zeichnerische Festsetzung des Bebauungsplans zum Ausschluss von offenbaren Fenstern bezieht sich auf die freie Schallausbreitung im Plangebiet durch Sportlärmimmissionen und beruhen auf der Anlage 7.4 der schalltechnischen Untersuchung. Es erfolgt eine ergänzende klarstellende Darlegung in der Planbegründung.	
12.2.3			Weiterhin rege ich an, die Schalltechnische Untersuchung als Bestandteil des BP mit aufzunehmen.	Die schalltechnische Untersuchung wird den Bebauungsplanunterlagen beigelegt, sie ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplans.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
12.3		Untere Bodenschutzbehörde	Allgemeiner Bodenschutz Der oben genannte Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit Gebäuden bebaut, so dass dem Ziel mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen entsprochen wird. Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.	Die Anregung muss im Zuge der Umsetzung durch die Bauherrschaft beachtet werden. Dieser Sachverhalt bedarf keiner ergänzenden Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens.	Kenntnisnahme
12.3.1	Nachtrag vom 10.10.2023		Altlasten Die Hinweise und Anregungen meiner vorherigen Stellungnahme wurden im Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht.	-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
12.3.2	18.08.2023		Kreisgesundheitsamt: Zu dem BP wurde das vorherige Schallgutachten überarbeitet (Peutz Consult, nun mit Druckdatum 21.10.22), in dem nochmals der Verkehrs- und Sportanlagenlärm mit Auswirkungen auf das Plangebiet und dessen Umgebung untersucht wurden. Ermittelt wurden weiterhin Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswertes des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 für WA-Gebiete im Nahbereich der Sandstraße und der Straße Am Sportplatz sowie Überschreitungen der hilfsweise herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Bereich der Tiefgaragenzu-/ausfahrten. Vom Schallgutachter wurden für die betreffenden Bereiche aktive und passive Schallschutzmaßnahmen genannt / empfohlen und diese im BP festgesetzt (wie auch vom Gesundheitsamt im vorhergehenden BP-Verfahren angeregt). Das BP-Gebiet wurde im östlichen Bereich um die WA-Gebiete WA4 und WA5 erweitert, die näher an den bestehenden Sportplatz heranrücken. Hierdurch ergeben sich Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV. Hinweis: Die Ausführungen in der Begründung und die Festsetzungen im BP („Ausschluss von offenbaren Fenstern“) stimmen untereinander sowie auch von der Darstellung der betreffenden Bereiche mit den Angaben in dem Schallgutachten (siehe dort Anlage 12) nicht ganz überein und sind daher insgesamt nicht ganz verständlich; daher wird eine Überarbeitung empfohlen.	Die Begründung, und die schalltechnische Untersuchung werden klarstellend angepasst und aufeinander abgestimmt. Die zeichnerische Festsetzung des Bebauungsplans zum Ausschluss von offenbaren Fenstern bezieht sich auf die freie Schallausbreitung im Plangebiet durch Sportlärmmissionen und beruht auf der Anlage 7.4 der schalltechnischen Untersuchung. In Anlage 12 wird die Schallausbreitung mit abschirmender Bebauung dargestellt. Es erfolgt eine ergänzende klarstellende Darlegung in der Planbegründung.	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Folgendes wird vom Gesundheitsamt weiterhin angeregt: Das Schallgutachten sollte als Bestandteil des BP mit aufgenommen werden.	Die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung wurden als Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen. Generell wird die schalltechnische Untersuchung dem Bebauungsplanunterlagen beigelegt, sie ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplans.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.
12.4		Untere Naturschutzbehörde	Landschaftsplan Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Eine Beteiligung von Beirat, KULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist nicht erforderlich. Umweltprüfung/ Eingriffsregelung Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 a BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig. Artenschutz Es sind nachweislich der erstellten Artenschutzprüfung (ASP I) aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten. Es ist kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG erkennbar. Es wird angeregt, die in Kapitel 6 der ASP vorgeschlagenen empfohlenen Artenschutzmaßnahmen eben-	- - - Die in der Artenschutzprüfung unter Kapitel 6 aufgeführten empfohlenen	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			falls umzusetzen.	Maßnahmen werden zur Information der Bauherren unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.	
12.4.1			Planungsrecht: Der rechtskräftige Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (RPD) stellt das Plangebiet „Eschenweg“ als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Monheim am Rhein wird das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Damit entspricht die Planungsmaßnahme den Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und der Bebauungsplan kann als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.	-	Kenntnisnahme
13.	18.08.2023	Mega GmbH	Die Unterlagen zum oben genannten Bebauungs- und Flächennutzungsplan haben wir erhalten. Im Folgenden finden Sie unsere spartenbezogene Stellungnahme. Für alle Sparten bitten wir zu berücksichtigen, dass wir über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen erst dann Angaben machen können, wenn uns die finalisierte Ausbauplanung inkl. einer Maßnahmen Erläuterung vorliegt. Des Weiteren bitten wir sicherzustellen, dass durch Baumbepflanzungen die Unterhaltung, der Bau oder zukünftige Erweiterungen der Leitungen und Anlagen der MEGA GmbH nicht behindert werden. Insbesondere weisen wir ausdrücklich auf das DVGW Merkblatt GW 125 (M) hin, welche Maßnahmen und Verfahren zum Schutz von unterirdischen Gas- und Wasserleitungen (mit Einschränkungen auch für andere Versorgungsleitungen gültig) bei der Planung von Versorgungs- und Leitungstrassen aufzeigt. Für den rechtzeitigen Ausbau der Netze und Anlagen sowie für die Koordinierung mit anderen Versor-	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführungsplanung. Der Hinweis auf das DVGW Merkblatt GW 125 (M) wird zur Kenntnis genommen Dieser Sachverhalt bedarf keiner weitergehenden Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			gungsträgern (z.B. Entwässerung, Wasserversorgung, Straßenbau etc.) ist es notwendig, dass der MEGA GmbH Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens jedoch 12 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.		
13.1			Sparte Gasversorgung: In dem von Ihnen angegeben Planungsbereich befindet sich keine Gasleitung, dies gilt sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich. Sollten die neu geplanten Objekte mit Gas beliefert werden, so wäre von der Straße, Am Sportplatz eine Netzerweiterung notwendig und eine Aussage über den Leistungsbedarf der benötigt wird. Von Seiten der MEGA gibt es zum momentanen Zeitpunkt keine geplanten Arbeiten in diesem Bereich auszuführen.	Seitens der Mega GmbH werden bezüglich der Gasversorgung keine Bedenken geäußert. Weiterhin ist die Anregung ist nicht unmittelbar Bestandteil der Bauleitplanung. Diese Anregung muss im Zuge der Umsetzung von der Bauherrschaft beachtet werden.	Kenntnisnahme
13.2			Sparte Multimedia: Für eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen muss eine Erschließung mit Kommunikationsleitungen der MEGA von einem Hauptverteiler (POP) i. S. v. §125 Abs. 1 und Abs. 2 TKG erfolgen. Über eine Versorgung der geplanten Maßnahme mit Telekommunikationsleitungen der MEGA i. S. v. §125 Abs. 1 und Abs. 2 TKG können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterungen vorliegen.	Die Anregung wird der Bauleitplanung nachgelagert im Rahmen der Erschließungsplanung behandelt und muss im Zuge der Umsetzung von der Bauherrschaft beachtet werden. Dieser Sachverhalt bedarf keiner weitergehenden Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens.	Kenntnisnahme
13.3			Sparte Stromversorgung: Für die Stromversorgung des Plangebietes muss ein Netzausbau getätigt werden. Zu dem Umfang des Netzausbaues lassen sich nach aktuellen Informationsstand keine Aussagen treffen. Um dem Bedarf besser einschätzen zu können benötigen wir eine Leistungsbilanz der geplanten Objekte. Für die Stromnetzanschlüsse sind die Vorgaben der MEGA zu	Die Anregung wird der Bauleitplanung nachgelagert im Rahmen der Erschließungsplanung behandelt und muss im Zuge der Umsetzung von der Bauherrschaft beachtet werden. Dieser Sachverhalt bedarf keiner	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			beachten und je nach Höhe des Leistungsbedarfs ist auch der Anschluss in die nächsthöhere Spannungsebene in Betracht zu ziehen. In den von Ihnen vorgegebenen Planungsbereich sind im privaten und öffentlichen Bereich aktive Stromleitungen vorhanden.	weitergehenden Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens.	
14	21.08.2023	Bund, LNU, NABU	die Untere Naturschutzbehörde regte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an: „die in Kapitel 6 der ASP vorgeschlagenen empfohlenen Artenschutzmaßnahmen ebenfalls umzusetzen.“ Die Stellungnahme der Stadt lautet einschränkend: "Die allgemeindienenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden in der Begründung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufgenommen." So haben Sie nur den Abschnitt „Verbindliche Maßnahmen:" in die textlichen Festsetzungen übernommen, den Abschnitt „Empfohlenen Maßnahmen:" nicht. Trotzdem wird von Ihnen behauptet "Der Anregung wird gefolgt." Nicht zum ersten Mal gehen Sie unseres Erachtens mit einem Vorschlag nicht korrekt um und behaupten eine Befolgung der Anregung, obwohl Sie sie nicht befolgen werden / wollen. Uns ist bewusst, dass Sie die empfohlenen Maßnahmen nicht übernehmen müssen, aber Sie sollten ihre Abwägung korrekt darstellen. Besser im Sinne des Artenschutzes wäre es natürlich, auch die empfohlenen Maßnahmen in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.	Die verbindlichen Maßnahmen der Artenschutzprüfung wurden im Rahmen der Abwägung der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. (1) BauGB als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Richtig ist, dass die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen in Aussicht gestellt, jedoch nicht vollumfänglich gesichert wurde. Grundsätzlich ist eine Sicherung dieser Maßnahmen nicht erforderlich, da es sich lediglich um empfohlene und nicht um verbindliche Maßnahmen handelt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden auch ohne Ihre Umsetzung vermieden. Der Stellungnahme wird insofern gefolgt, als dass zusätzlich zu den verbindlichen Maßnahmen auch die	Kenntnisnahme Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				empfohlenen Maßnahmen unter den Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Eine Festsetzung der Maßnahmen erfolgt nicht.	

Von den folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen vorgebracht:

- Amprion GmbH, Schreiben vom 19.07.2023
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband, 17.08.2023
- Gascade Gastransport GmbH, Schreiben vom 18.07.2023
- LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 02.08.2023